

Literaturhinweis

Wyss, Martin Philipp: Kultur als eine Dimension der Völkerrechtsordnung. Vom Kulturgüterschutz zur internationalen kulturellen Kooperation

Zürich: Schulthess (Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Bd.79) 1992
395 S., 58,- SFr

Fragen der Einpassung der Kultur und vor allem der internationalen kulturellen Kooperation in das Staats- und Völkerrechtsgesamtheitsgefüge, »ohne das Bemühen der ... nicht-staatlichen Seite um kulturelle Fragen mindern zu wollen« (S.16), untersucht der Autor in seiner in Zürich vorgelegten Dissertationsschrift. Es geht darum, »juristische und politische Entwicklungen für die Kultur nutzbar zu machen, andererseits aber auch ... die fundamentale Rolle der Kultur für eine innerstaatliche und globale Ordnung zu sichern« (ebenda).

Seine Arbeit gliedert sich in vier Teile. Der erste ist insbesondere dem rechtlich definierten Kulturbegriff sowie verschiedenen Formen der Institutionalisierung der zwischenstaatlichen kulturellen Zusammenarbeit gewidmet. Der zweite und der dritte Teil untersuchen den internationalen Kulturgüterschutz beziehungsweise die menschenrechtliche »Konkretisierung« der Kultur. Teil vier dient einer Betrachtung der Kultur als rechtliches Ordnungsinstrument nach innen wie nach außen.

Wyss verweist ausdrücklich auf die definitorischen Schwierigkeiten, den Begriff der »Kultur« zum Gegenstand einer rechtswissenschaftlichen Analyse zu machen, wobei nach seiner Auffassung gerade ein offenes Kulturkonzept an die Grenzen der Verrechtlichung stößt. Die angestellten Betrachtungen zum Verhältnis von Kultur und Nation oder zum kulturellen Relativismus sind höchst aktuell. Sie sind zweifellos geeignet, der Diskussion um diese schwierige und vielschichtige Materie weiter voranzuhelfen. Der Autor folgert, daß sich Kultur nicht generell abstrakt, sondern nur formell-instrumentalistisch, im Sinne soziologischer Kriterien zur Selbstidentifikation von Individuen außerhalb sozialer Strukturen, definieren läßt. In der Rückbesinnung auf die Menschenwürde als Kerngehalt des Kulturbegriffs und die individuelle Selbstidentifikation mit den Mitteln der Kultur sieht er deshalb auch Chancen für einen Kulturbegriff im Dienste des Humanismus.

Hervorzuheben ist sein Ansatz, gesondert zu untersuchen, inwieweit die Kultur als regionaler Integrationsfaktor wirkt oder instrumentalisiert wird. Seine Ausführungen zur Institutionalisierung der kulturellen Zusammenarbeit sind auf den euro-

päischen Raum und hier wiederum stark auf die EG konzentriert; bedauerlicherweise beschränken sich die Passagen zu den außereuropäischen Regionen auf wenige Zitate aus grundlegenden Akten der Organisation Amerikanischer Staaten, der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Arabischen Liga. Die asiatische Region bleibt gänzlich unerwähnt.

Die Charakterisierung der Rolle der UNESCO gelingt dem Autor an dieser Stelle – angesichts der knappen Präsentation und der gewollten Einengung auf ihren Kulturbereich im engeren Sinne – bemerkenswert gut. Ohne zu verkennen, daß die Organisation faktisch in allen Teilen der Arbeit mit einzelnen Aktivitäten und Aktionslinien immer wieder auftaucht, wäre jedoch eine etwas differenziertere und inhaltlich vollständigere Analyse zur wichtigsten universellen zwischenstaatlichen Institution kultureller Zusammenarbeit durchaus – auch mit Blick auf den letzten Teil der Arbeit – wünschenswert gewesen. So bleiben die Vorgaben des Dritten Mittelfristigen Plans (1990–1995) der UNESCO oder die von ihr initiierte Weltdekade für kulturelle Entwicklung (1988–1997) unreflektiert. Zu begrüßen ist die Einbeziehung der Vorgeschichte der UNESCO in die Darstellung. Ausführlich setzt sich Wyss mit dem Kulturgut auseinander. Hier liegt zweifellos der Schwerpunkt und interessanteste Teil der Arbeit. Bemerkenswert ist, daß der Autor dabei herkömmliche Sichtweisen (wie die Unterteilung in bewegliche und unbewegliche Güter) zu überwinden sucht und einen Blickwinkel wählt, der sich an der Funktion der Kulturgüter für Kultur und Gesellschaft ausrichtet. Unter Verweis auf die Notwendigkeit eines multidisziplinären Lösungsansatzes bekundet der Autor die Absicht, »die Frage des Kulturgüterschutzes in einen umfassenden Rahmen zu stellen, mit Erkenntnissen vor allem der Kulturgeschichte anzureichern, um daraus taugliche juristische und politische Antworten zu gewinnen, die über die bisher debattierten Fragen der Besitzeszuweisung und Rückgabepflicht hinausgehen« (S.18). So erfaßt dieser Teil der Arbeit mögliche Bedrohungsformen für Kulturgüter (von Kriegshandlungen über Umwelteinflüsse bis hin zu »zivilisatorischem Fortschritt«) und bestehende Konzepte und Möglichkeiten zu ihrem Schutz. Diese Vorgehensweise ist nicht nur originell, sie folgt auch praktischen Anforderungen und untermauert damit erkennbar den Realitätsbezug der Arbeit. Spezielles Augenmerk wird dem Institut des »Gemeinsamen Erbes der Menschheit« in seiner Genese und rechtsdogmatischen Interpretation und seiner speziellen Ausprägung in bezug auf den Kulturgüterschutz gewidmet.

Bezüglich der menschenrechtlichen Di-

mension der Kultur erörtert der Autor unter anderem Fragen eines »Rechts auf Kultur« (right to culture) und des Minderheitenschutzes. Er bekräftigt den Zusammenhang eines Menschenrechts auf Teilhabe an der Kultur mit der Menschenwürde und stellt die Genese kultureller Menschenrechte in den Zusammenhang mit der Heraufsetzung der Schranke für die innerstaatliche Souveränitätsausübung. Zugleich bezweifelt er, ob es sinnvoll und möglich ist, ein Recht auf Teilhabe an der Kultur als ein universelles Menschenrecht zu akzeptieren, das unabhängig von rechtlichen Normierungen ist sowie Priorität gegenüber den nationalen Rechtsordnungen besitzt. Zumindest leitet er aus dem »Recht auf Kultur« jedoch eine staatliche Pflicht zur kulturellen Toleranz und zur gleichmäßigen und gleichwertigen Respektierung von kulturellen Minderheiten ab.

Die Betrachtung zur Kultur als innerstaatliches rechtliches Ordnungsinstrument dürfte den im Titel der Arbeit gesetzten Rahmen des völkerrechtlichen Ansatzes überschreiten. Tatsächlich wird sie eher unter verfassungs- und staatsrechtlichen Aspekten abgehandelt. Nach Zitierung einer Reihe von Verfassungsbestimmungen ausschließlich kontinentaleuropäischer Länder untersucht der Autor beispielhaft Deutschland und die Schweiz. Fraglich ist hierbei nicht nur, inwieweit diese Beispiele allein repräsentativ sind oder sein können, sondern ob die Kürze der Betrachtung der Thematik und ihrer Komplexität überhaupt gerecht wird. Sie verdient zweifellos eine gründliche und umfassende Untersuchung, die möglicherweise im Rahmen dieser Arbeit zu leisten nicht möglich oder gewollt war.

Auch das letzte Kapitel, das die Kultur »als Teil und Leitbild der Außenpolitik« untersucht, erreicht nicht die Tiefe, Vollständigkeit und Ausgewogenheit der Ausführungen im zweiten und dritten Teil. Ausreichend verdienstvoll sind jedoch allein schon die daraus erwachsenden Anregungen, der Rolle der Kultur als Friedens- und Entwicklungsfaktor sowie den größer werdenden Anforderungen an die kulturelle Kooperation auf Grund erhöhten Bedarfs an Problemlösungen gebührende Aufmerksamkeit im Rahmen einer derartigen Untersuchung zu widmen.

Mit ihrer breiten Literaturanalyse und ihrem Realitätsbezug stellt die vorliegende Arbeit zweifellos ein wichtiges Kompendium für jeden dar, der mit internationalem Kulturaustausch und kultureller Kooperation befaßt ist. Nicht zuletzt sind die originellen und interessanten Sichtweisen geeignet, der wissenschaftlichen Diskussion wie der Praxis interessante Anregungen zu vermitteln.

Wolfgang Reuther □